

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 223-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.877

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Gschwend-Pieren, Lyssach) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1288/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Engagement gegen Missstände im Asylwesen - zum Schutz von echt Bedrohten

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen,
 - a) dass die Triage von wirklich an Leib und Leben bedrohten Menschen und Wirtschaftsmigranten an der Landesgrenze geschieht und dass Wirtschaftsmigranten an der Schweizer Grenze zurückgewiesen werden
 - b) dass die Attraktivität des Ziellandes Schweiz durch effiziente Verfahren, eine wirksame Senkung der Unterstützungsleistungen sowie gezielte Kampagnen in den Herkunftsländern gesenkt wird
 - c) dass das Dublin-Abkommen zur Rückführung von Asylsuchenden in das erste sichere EU-Land konsequent angewendet wird
2. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die kantonalen Asylzentren «kontrolliert» zu führen: Wer ein Zentrum verlassen möchte, hat dies zu begründen und sich auszutragen; die «Ausgänge» sind einzuschränken.
3. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Nothilfeleistungen konsequent in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden und dass auch die Unterstützung in kantonalen Asylzentren wenn immer möglich in Form von Sachleistungen geschieht.

Begründung:

Damit wirklich bedrohte Personen den Schutz erhalten, den sie benötigen, gilt es, die Missstände im Asylwesen zu stoppen. Wirtschaftsmigranten, die nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen und die Kapazitäten des Asyllandes Schweiz unnötig belasten, sind an der Schweizer Grenze zurückzuweisen, und die Attraktivität der Schweiz für Wirtschaftsmigranten ist zu senken.

Begründung der Dringlichkeit: Der Zustrom an Personen nach Europa und in die Schweiz hält an, und es ist rasch einem Asylchaos entgegenzuwirken.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die Motionärin regt an, "Wirtschaftsmigranten" bereits an der Schweizer Grenze zurückzuweisen. Soweit die Motionärin sich vorstellt, dass das Grenzwachtkorps Personenkontrollen durchführt und "Wirtschaftsmigranten" zurückweist, hält der Regierungsrat fest, dass die Schweiz mit der Assoziation zum Schengener Grenzkodex die Grenzkontrollen abgebaut hat. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Grenzwachtkorps zu prüfen, ob "echte" Asylgründe vorliegen. Dies ist ausschliesslich die Aufgabe der Asyl- bzw. Migrationsbehörden.

Die Triage erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens. Je nach Verfahrensart wird ein beschleunigtes oder ein ordentliches Asylverfahren eingeleitet. Bei der Erstbefragung wird abgeklärt, ob wirtschaftliche Gründe für die Migration im Vordergrund stehen. Bereits zum heutigen Zeitpunkt behandelt das Staatssekretariat für Migration (SEM) zahlreiche Asylverfahren aufgrund diverser Kriterien (z.B. Safe Country Länder, von der Visumpflicht befreite Länder) im beschleunigten Verfahren (Fast-Track-Verfahren), 48-Stunden-Verfahren oder innert einer Frist von zwei Monaten. Soweit Personen aus Syrien und Eritrea in der Schweiz um Asyl ersuchen, wird grundsätzlich kein beschleunigtes Verfahren eingeleitet, zumal das SEM wegen der aktuellen politischen Situation in diesen beiden Ländern davon ausgeht, dass diese Personen in der Schweiz verbleiben können. Das SEM ist gewillt, konsequent an dieser Praxis festzuhalten.¹

Mit der aktuellen Praxis des Bundes und der sich bereits im Gange befindenden Umsetzung der Neustrukturierung besteht kein Handlungsbedarf seitens des Regierungsrats, sich beim Bund für eine Triage an der Grenze oder ein effizienteres Verfahren einsetzen zu müssen.

Was die Vorsprache beim Bund bezüglich der Förderung des negativen Anreizes betrifft, sieht der Regierungsrat ebenso wenig Handlungsbedarf. Das SEM führte bereits in einigen Herkunftsländern wie z.B. in Nigeria präventive Informationskampagnen² durch. Zusätzlich arbeitet das SEM Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsländern aus, damit die Ausreisequote in die Herkunftsländer erhöht werden kann. Eine Herabsetzung der Unterstützungsbeiträge für Asylsuchende, wie von der Motionärin angeregt, ist nicht angezeigt. Die Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs wird nach Ansätzen bemessen, die unter den Ansätzen der SKOS-Richtlinien liegen.

Der Regierungsrat bekräftigt, dass das Dublin-Abkommen konsequent angewendet wird und die Schweiz als assoziierter Dublin-Mitgliedstaat einen grossen Nutzen aus dem Dublin-System zieht. Die Schweiz hat in diesem Jahr rund 13'000 Dublin-Verfahren durchgeführt. Davon wurden

¹ vgl. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=58865>:

² vgl. <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell/news/2007/2007-11-280.html>

11'000 im Out-Verfahren abgewickelt.³ Das heisst, dass die Schweiz bei den jeweiligen für die Personen zuständigen Dublin-Mitgliedstaaten um Rückübernahme anfragen konnte und diese Personen im Anschluss daran in diesen Staat zurückkehren mussten. Aus den vorgenannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine erneute Intervention beim Bund als nicht angezeigt.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat wird von der Motionärin aufgefordert, kantonale Kollektiv- und Notunterkünfte wie Bundeszentren kontrolliert zu führen und die "Ausgänge" der Unterkunftsbewohnerinnen und -bewohner einzuschränken. Vorab gilt es festzuhalten, dass Kontrollelemente für das gute Funktionieren der Kollektiv- und Notunterkünfte bestehen. Die Gewährleistung einer ständigen Kontrolle und somit die Einschränkung des "Ausgangs" hätte eine Personalerhöhung und damit zusätzliche Kosten für den Kanton zur Folge. Zudem tangiert eine derartige Einschränkung das verfassungsmässige Recht auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101). Dieses Recht gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner einer Kollektiv- oder Notunterkunft und darf nur aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden. Die Einschränkung in den Bundeszentren lässt sich mit der relativ kurzen Aufenthaltsdauer rechtfertigen. Nach erfolgter Zuweisung an einen Kanton und insbesondere bei Personen mit einer Langzeitperspektive in der Schweiz lässt sich eine solche Einschränkung von Grundrechten jedoch nicht mehr rechtfertigen.

Zu Ziffer 3:

In der Vergangenheit hat der Kanton Bern die Nothilfeleistungen in Form von Sachleistungen für ausreisepflichtige Personen bereits erprobt. Seit dem 1. Januar 2014 werden im Kanton Bern keine Sachabgabezentren für die Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen mehr geführt. Seither werden rechtskräftig weggewiesene Personen zusammen mit Personen im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Der Grund für die Schliessung von Sachabgabezentren lag darin, dass die Ausreisequote der ausreisepflichtigen Personen nicht signifikant erhöht werden konnte und sich herausstellte, dass sich die Führung von solchen Zentren wirtschaftlich nicht lohnte.

Der Regierungsrat lehnt aus obgenannten Gründen sämtliche Ziffern der Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

³ vgl. <https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/monat/2015/stat-mt-201508-d.pdf>